

RS Vwgh 1996/2/22 95/11/0302

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §1 Abs2 Z8;

AZG §28;

Rechtssatz

Durch die Bestellung zum Bevollmächtigten wurde der Beschuldigte nicht leitender Angestellter iSd§ 1 Abs 2 Z 8 AZG, der in Ansehung seiner Person vom Geltungsbereich des AZG überhaupt ausgenommen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110302.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at